

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 243

vom 10. Februar 2004

Gemeinde Arlesheim, Mutation Nr. 18 zum Quartierplan Ortskern

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 20. November 2003 die Mutation Nr. 18 zum Quartierplan Ortskern beschlossen. Die Mutation besteht aus zwei Teilplänen. Es handelt sich dabei um die Anpassung der Sondernutzungsplanung, damit das Wettbewerbsergebnis für die Filiale der Basellandschaftlichen Kantonalbank umgesetzt werden kann.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 13. Januar 2004 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim die Mutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 20. November 2003 beschlossene Mutation Nr. 18 zum Quartierplan Ortskern wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 06/QP/2/20 (Mutation Nr. 18 zum Quartierplan Ortskern) versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Jermann Ingenieure+Geometer AG, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

